

Bedingungen Subscription



Präambel

Die EPLAN Software & Service GmbH & Co. KG ("EPLAN") entwickelt und vertreibt Software und Service rund um das Engineering in den Bereichen Elektrotechnik, Automatisierung und Mechatronik. Diese Allgemeinen Bedingungen für Subscription (nachfolgend „Vertragsbedingungen“ genannt) regeln sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten, die notwendig für die rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sind. EPLAN bietet die Software dem Vertragspartner über Download zum Einsatz auf seiner eigenen Hardware an oder als cloudbasierte Applikation über eine von EPLAN verwendete Cloudplattform.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 EPLAN stellt dem Vertragspartner das jeweils vom Vertragspartner gewählte Softwareprodukt zur Installation auf seiner lokalen IT-Umgebung (per Download) oder als cloudbasierte Applikation zur zeitlich befristeten, entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Eine Nutzung der Software ist erst ab Zusendung und Eingabe des License Keys möglich, der dem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss von EPLAN zur Verfügung gestellt wird. Die einzelnen – teils optionalen – Softwaremodule sind in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen dargestellt.
- 1.2 Die Nutzung der Software als cloudbasierte Applikation erfordert eine Registrierung des Vertragspartners auf der Cloudplattform. Dabei kann der Vertragspartner folgende Angaben machen: Name, Unternehmen, E-Mail, Land, Abteilung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb des Registrierungsprozesses wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Darüber hinaus vergibt er ein persönliches Kennwort, das den Zugang zur Cloudplattform ermöglicht.
- 1.3 Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ist Gegenstand des Vertrags die Standardversion der jeweiligen Software sowie der jeweilige Standard-Support. Die Standardversion wird dem Vertragspartner in der bei Vertragsschluss allgemein von EPLAN herausgegebenen Version überlassen.
- 1.4 Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.
- 1.5 Für die Beschaffenheit der von EPLAN gelieferten Software ist die bei Versand der Vertragsgegenstände gültige und dem Vertragspartner vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet EPLAN nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Vertragspartner insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von EPLAN und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, EPLAN hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von EPLAN sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn EPLAN dem Vertragspartner Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen überlassen hat, an denen EPLAN sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Die Bestellung der Produkte durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist EPLAN berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Werktagen nach seinem Zugang bei EPLAN anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme erfolgt durch Bestätigung von EPLAN. Die Auftragsbestätigung kann entweder schriftlich oder in elektronischer Form (per EMAIL) erfolgen.

3. Nutzungsumfang

- 3.1 EPLAN räumt dem Vertragspartner an der Standardsoftware die entsprechenden Nutzungsrechte („Lizenz“) gemäß der in diesen Vertragsbedingungen beschriebenen Vorschriften und des beim Abschluss des Vertrags gültigen Lizenzmodells von EPLAN ein. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung der Standardsoftware ist nicht erlaubt und ausschließlich nur mit der expliziten schriftlichen Zustimmung von EPLAN gestattet.
- 3.2 Jeweils ausschließlich beschränkt für betriebsinterne Anwendungszwecke, räumt EPLAN dem Vertragspartner gemäß der jeweils im Vertrag aufgeführten Lizenzierung mit Abschluss des Vertrags und unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der entsprechenden Subscription-Gebühr, nachfolgende Lizenzen ein:

- a) **Einzelplatz-Lizenz:** Einfaches und zeitlich befristetes Nutzungsrecht, das jedoch inhaltlich und räumlich auf eine Einzelinstallation auf einer Einzelplatzhardware oder in der cloudbasierten Applikation beschränkt ist; oder
 - b) **Netz-Lizenz:** Einfaches und zeitlich befristetes Nutzungsrecht, das jedoch inhaltlich und räumlich auf die Installation auf mehreren Rechnern im betriebsinternen Netzwerk und ausschließlich auf dasjenige Land, in dem der Vertragspartner seinen Geschäftssitz hat, beschränkt ist; dabei richtet sich die Anzahl maximaler paralleler Nutzung nach der Anzahl der erworbenen und freigeschalteten Lizenzen, die serverseitig durch eine von EPLAN zur Verfügung gestellte Lizenz-Management-Software verwaltet wird. Liegt dieser Geschäftssitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz, so gilt diese Lizenz für den gesamten EWR und der Schweiz.
 - c) **WAN-Lizenz:** Erwirbt der Vertragspartner eine sog. WAN Netzlizenz, so gelten grundsätzlich die Regelungen aus vorgenannter Ziff. 3.2 lit. b) mit der Besonderheit, dass die räumliche Nutzung weltweit erlaubt ist.
 - d) **Named-User-Lizenz:** Die Software kann nur von registrierten, namentlich eingetragenen Nutzern genutzt werden. Etwaige weitere oder andere Restriktionen, die sich aus dieser Lizenzart ergeben – insbesondere Zugehörigkeiten von Produkten zu Produktfamilien –, ergeben sich aus dazugehörigen Dokumenten.
- 3.3** Betriebsinterne Anwendungszwecke umfassen die Abwicklung der eigenen internen Geschäftsvorfälle des Vertragspartners. Insbesondere (i) die Abwicklung von Geschäftsvorfällen für die mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen, (ii) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (iii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Standardsoftware (z.B. als Applikation Service Providing) für andere Unternehmen oder (iv) die Nutzung der Standardsoftware zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter oder in sonstiger Weise Beschäftigte des Vertragspartners oder seiner verbundenen Unternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EPLAN zulässig. Ein Betrieb durch einen Dritten im Auftrag, unter Kontrolle und ausschließlich zu Zwecken des Vertragspartners (IT-Outsourcing, Hosting) ist zulässig. Unzulässig ist der Einsatz technischer Lösungen durch den Vertragspartner, mittels derer der Vertragspartner eine über die erworbene Lizenzierung hinausgehende Nutzung erreichen will, d.h. insbesondere über Dongle-Server sowie Fernwartungs-Software.
- 3.4** Vervielfältigungen der Standardsoftware sind nur insoweit und auch nur in einer solchen Anzahl zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Vertragspartner darf von der Standardsoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik und im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen sowie hinsichtlich Anzahl und Verbleib solcher Kopien angemessen zu dokumentieren und auf Verlangen von EPLAN dieser entsprechend vorzulegen. Hat der Vertragspartner die Standardsoftware im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Standardsoftware auf einen Datenträger zu kopieren. Die Rechte an und im Zusammenhang mit einer solchen Online-Kopie richten sich ebenfalls nach den Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen.
- 3.5** Dem Vertragspartner ist es gestattet an der Standardsoftware lediglich solche Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen vorzunehmen, die ausschließlich im Rahmen der anwendbaren Gesetze und herrschenden Rechtsprechung unabdingbar erlaubt sind, d.h.
- a) insbesondere Dekompilierungen, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen, oder
 - b) die zur bestimmungsgemäßen Benutzung und Fehlerbeseitigung notwendig sind oder,
 - c) die vertraglich explizit vereinbart wurden.
- Im Übrigen hat der Vertragspartner kein Bearbeitungsrecht.
- 3.6** Überlässt EPLAN dem Vertragspartner im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege eine neue Version, die früher überlassene Vertragsgegenstände ("Altversion") ersetzt, unterliegt auch die Neuversion den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen.
- 3.7** Stellt EPLAN eine neue Version der Standardsoftware zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altversion die Befugnisse des Vertragspartners nach dem jeweiligen Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von EPLAN. Der Vertragspartner darf dabei die Altversion allerdings weiterhin aus Kompatibilitätsgründen, wenn seine Vertragspartner oder Lieferanten ältere Versionen im Einsatz haben, nutzen; die Anzahl der erworbenen Gesamtlizenzen erhöht sich dadurch nicht. Er hat jedoch keinerlei Anspruch auf Software-Service-Leistungen, insbesondere nicht auf Pflege- und Wartung dieser Altversion. Nutzt der Vertragspartner die neue Version mit einer unter einer Altversion originär gespeicherten Datei, so kann diese Datei nicht mehr mit der Altversion bearbeitet werden.
- 3.8** EPLAN macht keine Rechte an den durch die bestimmungsgemäße und vertraglich vereinbarte Nutzung der Standardsoftware hergestellten Dateien, Dokumentationen und sonstigen Daten des Vertragspartners geltend.

4. Installation, Schulung, Software-Service

- 4.1** Soweit die Software dem Vertragspartner von EPLAN per Download zur Verfügung gestellt wird, verweist EPLAN für Installation der Software auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Vertragspartner vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Vertragspartners übernimmt EPLAN die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und seiner jeweils gültigen Listenpreise.
- 4.2** Einweisung und Schulung leistet EPLAN nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis seiner jeweils gültigen Listenpreise.
- 4.3** Der Vertragspartner nimmt am Software-Service teil, wie er von EPLAN gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung Software-Service angeboten wird. Ist nichts anderes vereinbart, schuldet EPLAN Serviceleistungen nur an der jeweils neuesten, dem Vertragspartner bereitgestellten Programmversion. Der Service erstreckt sich sowohl auf die Software als auch auf die dazugehörige Dokumentation. Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners an im Rahmen des Software-Service neu gelieferten Programmversionen ergeben sich ausschließlich aus diesen Nutzungsbedingungen.
- 4.4** Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Vertragspartner jeweils die Standardversion der neuen Softwarestände, wie sie sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung ergibt. Für die Übernahme eventueller kundenspezifischer Anpassungen ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Individualprogramme sowie kundenspezifische Anpassungen der Software basierend auf Customizing-Technologien wie API-Programmierung, Scripting, Individualisierung von Stammdaten, Batch-Routinen etc. sind vom Service ausgenommen. Etwaige diesbezüglich erforderliche Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit nach Lieferung neuer Softwarestände der Standardsoftware sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- 4.5** Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht Vertragsbestandteil und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung:
- a) Serviceleistungen für Programme, die nicht unter den von EPLAN vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden;
 - b) Anpassungen der Software an neue Betriebssystemreleases oder Umstellungen der Software auf Betriebssysteme, für die die Software von EPLAN nicht allgemein freigegeben worden ist;
 - c) Servicearbeiten, die notwendig werden durch Nichtbeachtung des Vertragspartners der Bedienungsanleitung, durch andere Formen der Fehlbedienung, durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung bzw. Veränderung der Software oder deren Datenträger;
 - d) Etwaige Serviceleistungen am Installationsort;
 - e) Ausbildungsleistungen per Hotline.

Werden solche Serviceleistungen gesondert beauftragt, ist EPLAN berechtigt, diese nach ihren jeweils gültigen Preis-, Stunden- und Reisekostenansätzen in Rechnung zu stellen.

5. Nutzung als cloudbasierte Applikation, Verfügbarkeit

- 5.1** Soweit der Vertragspartner über die Cloudplattform auf die Software zugreift (Nutzung als cloudbasierte Applikation), ist er für die Funktionsfähigkeit der dafür eingesetzten Geräte und für die Funktionsfähigkeit der insoweit erforderlichen Hard- und Softwareumgebung sowie die Aufrechterhaltung der Internetverbindung verantwortlich. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 5.2** Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig zu sichern, damit diese jederzeit wiederhergestellt werden können. EPLAN haftet nicht für den Verlust von Daten des Vertragspartners, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Vertragspartner es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass die verloren gegangenen Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 5.3** Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, Störungen der Cloudplattform und/ oder der auf dieser verfügbaren Applikationen nach deren Entdeckung unverzüglich gegenüber EPLAN anzuzeigen. Er wird alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der Störungen oder Fehlfunktionen und ihrer Ursachen ermöglichen und deren Beseitigung erleichtern oder beschleunigen, insbesondere auftretende Fehlfunktionen dokumentieren.
- 5.4** Ein Zugänglichmachen oder eine Überlassung der Cloudplattform einschließlich der darauf befindlichen Software Applikationen an Dritte ist dem Vertragspartner ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von EPLAN nicht gestattet.

- 5.5** Es ist dem Vertragspartner unter keinen Umständen erlaubt, Inhalte für die Nachbildung und/oder eine sonstige Nachahmung der Cloudplattform oder der darin verfügbaren Applikationen zu verwenden. Er ist nicht berechtigt, (a) die Cloudplattform missbräuchlich zu verwenden, (b) sich Zugriff auf nicht autorisierte Bereiche der Applikationen zu verschaffen, (c) rechtswidrige, sittenwidrige oder anstößige Inhalte oder (d) wissentlich Daten mit schädlichen Bestandteilen oder Spam zu übermitteln oder bereitzustellen oder (e) anderweitig schädigend in die Funktionsweise der Cloudplattform einzugreifen.
- 5.6** Verstößt der Vertragspartner gegen die ihm aus diesen Nutzungsbedingungen obliegenden Pflichten, kann EPLAN nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Vertragspartners seinen Zugriff auf die Cloudplattform vorübergehend sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr besteht. Verstößt der Vertragspartner trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung weiterhin oder wiederholt gegen seine Pflichten, kann EPLAN den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen und den Account des Vertragspartners dauerhaft löschen. Daneben behält sich EPLAN die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Rechte vor.
- 5.7** EPLAN ist nur für das ordnungsgemäße Funktionieren der innerhalb der Cloudplattform verfügbaren Applikationen bis zu dem Internetknotenpunkt des Rechenzentrums, in dem diese betrieben werden, verantwortlich. Für den störungsfreien Betrieb der sonstigen Datenleitungsverbindungen ist EPLAN nicht verantwortlich. Die Applikationen gelten als "verfügbar", bis der Vertragspartner die Störung meldet oder bis EPLAN die Störung erkennt. Die Messung der Ausfallzeit beginnt mit dem Eingang der Meldung durch den Vertragspartner bei EPLAN oder durch das Erkennen der Störung durch EPLAN und endet mit Benachrichtigung des Vertragspartners über die erneute Verfügbarkeit der Applikationen.
- 5.8** Soweit nicht im Rahmen eines Service Level Agreement abweichend geregelt, liegt die Verfügbarkeit der Cloud und der darin enthaltenen Applikationen bei 98% im Monat. Bei einer Unterschreitung der durchschnittlichen Verfügbarkeit aus von EPLAN zu vertretenden Gründen unter einen Wert von 98% auf bis zu 95% erhält der Vertragspartner eine Gutschrift in Höhe von 20% der Vergütung für die jeweils gebuchten Leistungspakete am Ende des betreffenden Vertragszeitraums. Unterschreitet die Verfügbarkeit einen Wert von 95%, erhält der Vertragspartner eine Gutschrift in Höhe von 30%. Die Gutschrift wird jeweils anteilig für den von der geringeren Verfügbarkeit betroffenen Monat innerhalb des Vertragszeitraums berechnet. Eine anteilige Erstattung auf Software Service Verträge ist jedoch ausgeschlossen. Gutschriften können mit der Vergütung verrechnet werden. Endet der Vertrag, erhält der Vertragspartner eine Erstattung. Weitergehende Ansprüche werden – unbeschadet der Rechte, die dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen sowie von Gesetzes wegen zustehen - mit der Angabe der durchschnittlichen Verfügbarkeit nicht begründet.
- 5.9** Unterbrechungen der Leistung, die auf einem der nachfolgenden Ereignisse basieren, gelten nicht als Ausfallzeiten und bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit unberücksichtigt:
- notwendige Wartungsarbeiten;
 - Störungen, Ausfälle und Probleme, die auf den Vertragspartner zurückzuführen sind;
 - Ausfälle, die auf eine Einwirkung von Dritten (z. B. DDoS Attacke) oder höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Aussperrung, Epidemien etc.) zurückzuführen sind.

EPLAN führt regelmäßig Wartungsarbeiten, unter anderem zum Einspielen von Updates und Upgrades durch. Sollten Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen der Leistung führen, wird EPLAN den Vertragspartner vorab informieren. EPLAN wird Beeinträchtigungen durch Wartungsarbeiten möglichst geringhalten.

- 5.10** Dem Vertragspartner wird innerhalb der verfügbaren Applikationen über „DATA PORTAL“ unter anderem Zugang zu Produktdaten von Bauteilen, Komponenten und Geräten verschiedenster Art von diversen Herstellern ermöglicht („digitale Produktdaten“). Der Vertragspartner ist berechtigt, die digitalen Produktdaten im Rahmen der Nutzungsbedingungen weiterzuverwenden. Es obliegt dabei jedoch ausschließlich der Entscheidung von EPLAN bzw. der jeweiligen Hersteller, welche digitalen Produktdaten dem Vertragspartner in welcher Art und in welchem Umfang zur Verfügung gestellt werden. EPLAN hat die Zusammenstellung dieser Daten mit großer Sorgfalt durchgeführt. Eine Überprüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität ist EPLAN jedoch nicht möglich. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne digitale Produktdaten unrichtig, unvollständig oder nicht aktuell sind. Hierfür übernimmt EPLAN ebenso wenig die Gewähr wie für die Brauchbarkeit der Daten oder die Erfüllung spezifischer Verwendungszwecke beim Vertragspartner.
- 5.11** Allein maßgeblich für die Produktspezifikation einzelner im Rahmen der digitalen Produktdaten beschriebener Produkte ist das zugehörige Datenblatt des Herstellers. Eine Übereinstimmung der digitalen Produktdaten in den Applikationen mit den tatsächlichen Spezifikationen der Bauteile, Komponenten und Geräte wird nicht gewährleistet. Im Zweifel muss der Vertragspartner zur Verifizierung von Produktspezifikationen auf den jeweiligen Hersteller zugehen. Ihm wird jedoch die Möglichkeit gegeben, etwaige Fragen zu unrichtigen, unvollständigen oder nicht aktuellen digitalen Produktdaten sowie etwaige Schwierigkeiten und Probleme im Zusammenhang mit diesen über eine eingebaute "Feedbackfunktion" direkt gegenüber dem jeweiligen Hersteller zu kommunizieren.

5.12 EPLAN wird die digitalen Produktdaten gemäß den mit den Herstellern getroffenen Vereinbarungen in die Applikationen einstellen. Dies gilt auch für spätere Aktualisierungen. Dabei wird EPLAN die Daten sämtlicher Hersteller mit gleicher Wertigkeit aufnehmen und grundsätzlich keine Hersteller aktiv (durch von EPLAN getriebene Motive bzw. Zwecke) bevorzugen oder benachteiligen. Durch nutzerseitige Aktivitäten kann jedoch, z.B. durch das nutzerseitige Downloadverhalten o.ä., eine irgendwie geartete favorisierende Anzeige bzw. Stellung von bestimmten Herstellern nicht unterbunden werden. Darüber hinaus gewährt EPLAN den jeweiligen Herstellern die Möglichkeit der begleitenden Werbung in geeigneter Form und im Rahmen der technisch realisierbaren Umsetzung (z.B. "Bannerschaltung"). Ferner können zusätzliche Funktionalitäten gegenüber der Standardfunktionalität höherwertige Ergebnisse, z.B. im Rahmen von Darstellung und Auswertung, ermöglichen.

6. Schutz der Vertragsgegenstände

6.1 Soweit nicht dem Vertragspartner nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, verbleiben alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und an allen vom Vertragspartner angefertigter Kopien) – insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte – bei EPLAN oder im Falle der Lieferung von Drittsoftware bei deren Hersteller. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch EPLAN oder den Lizenzgeber.

6.2 Der Vertragspartner wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EPLAN zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Vertragspartners sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Vertragspartner aufhalten.

6.3 Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von EPLAN oder des jeweiligen Lizenzgebers zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Vertragspartner die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

6.4 Der Vertragspartner führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib und erteilt EPLAN auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

6.5 Gibt der Vertragspartner Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte ab oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

6.6 EPLAN ist berechtigt, alle Installationen der Software mit einem Hardware- oder Software-Kopierschutz (Dongle / Online License-Key) zu versehen, der dem Vertragspartner die befristete Nutzung der Software entsprechend der in der Auftragsbestätigung festgelegten Laufzeit ermöglicht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, EPLAN unverzüglich über erkennbare Funktionsbeeinträchtigungen oder den Verlust eines Dongles zu informieren. Defekte Dongles wird EPLAN gegen Herausgabe des alten Dongles ersetzen. Geht ein solcher Kopierschutz, der letztlich die Lizenzberechtigung gewährleistet, verloren, so besteht eine Ersatzpflicht von EPLAN nur gegen erneute Zahlung der Subscription Gebühr für die Software.

6.7 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der Software nur bei gleichzeitiger Sicherung durch einen funktionsfähigen Dongle / Online License-Key erfolgt. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe einer einmaligen Subscription Gebühr für die Software sofort fällig. Das Recht von EPLAN, Schadensersatz über die Vertragsstrafe hinaus zu verlangen, bleibt hierdurch unberührt.

7. Nichtübertragbarkeit des Nutzungsrechts

Das unter diesem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist untersagt, dies gilt auch für die nur vorübergehende Überlassung sowie für die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden.

8. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von EPLAN bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

8.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners

- 8.3 Der Vertragspartner testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
- 8.4 Der Vertragspartner beachtet die von EPLAN für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter www.eplan.de zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 8.5 Soweit EPLAN über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Vertragspartner hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 8.6 Der Vertragspartner gewährt EPLAN zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl von EPLAN unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 8.7 Der Vertragspartner trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse etc.).
- 8.8 Soweit der Vertragspartner nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf EPLAN davon ausgehen, dass alle Daten des Vertragspartners, mit denen EPLAN in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 8.9 Der Vertragspartner trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

9. Mängelanzeigespflicht

Zeigt sich im Laufe der Vertragslaufzeit ein Mangel des Vertragsgegenstandes, so hat der Vertragspartner dies EPLAN unverzüglich anzuzeigen. Für dem Vertragspartner bereits bei Vertragsschluss bekannte oder grobfahrlässig unbekannt Mängel sowie für bei der Annahme bekannte Mängel ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

10. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

- 10.1 EPLAN leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Vertragspartner keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 10.2 EPLAN leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt EPLAN nach ihrer Wahl dem Vertragspartner einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn EPLAN dem Vertragspartner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet EPLAN zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft EPLAN nach ihrer Wahl dem Vertragspartner eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 10.4 Das Kündigungsrecht des Vertragspartners wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist fehlgeschlagen ist; eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet EPLAN im Rahmen der nach diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Grenzen.
- 10.5 Erbringt EPLAN Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann EPLAN hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht EPLAN zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von EPLAN, der dadurch entsteht, dass der Vertragspartner seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.6 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Vertragspartner hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Vertragspartner EPLAN unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt EPLAN hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Vertragspartner verklagt, stimmt er sich mit EPLAN ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von EPLAN vor.

10.7 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von EPLAN kann der Vertragspartner Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber EPLAN schriftlich gerügt und EPLAN eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die festgelegten Grenzen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.

11. Haftung

11.1 EPLAN haftet nur, wenn EPLAN ein Verschulden zur Last fällt, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor.

11.2 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet EPLAN unbeschränkt.

11.3 Bei einem Verschuldensgrad, der hinter Ziffer 11.1 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit) haftet EPLAN

- a) unbeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadensumfangs für sonstige Schäden, die aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht entstehen. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erhaltung die andere Vertragspartei berechtigterweise vertraut.

11.4 Über Ziffer 11.3 hinaus haftet EPLAN ausschließlich für direkte Sachschäden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. € je Schadensereignis, wobei die Haftung für die Gesamtheit aller Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres auf 2 Mio. € begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden und jede Art von Folgeschäden ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Produktionsausfall und für Schäden, die bei Dritten entstanden sind.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Vertragsdauer, Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

13.1 Soweit nicht abweichend geregelt beginnt das Vertragsverhältnis mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbeginn zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

13.2 Soweit nicht anders geregelt kann dieser Vertrag zum ersten Mal nach einer Grundlaufzeit von 12 Monaten schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende dieser Grundlaufzeit gekündigt werden. Wenn diese Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um 12 Monate (Verlängerungszeitraum) bis eine schriftliche Kündigung, spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums erfolgt. Die Dauer der Softwarepflege entspricht der Dauer des Subscription Vertrages.

13.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Insbesondere hat EPLAN das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Vertragspartner schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt eine erforderliche Frist zur Abhilfe ist erfolglos abgelaufen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung durch EPLAN besteht zudem, wenn sich der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung in Verzug befindet, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug befindet, der die Vergütung für zwei Monate erreicht, und eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe erfolglos verstrichen ist.

13.4 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Vertragsablauf, Kündigung, Vertragsaufhebung) ist der Vertragspartner dazu verpflichtet alle Lieferungen der Vertragsgegenstände inklusive dazugehöriger Hardwarekomponenten (z.B. Dongle) unaufgefordert und unverzüglich an EPLAN herauszugeben und sämtliche Kopien zu löschen.

14. Vergütung und Preisanpassungen

14.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird die vom Vertragspartner zu zahlende Subscription Gebühr für die Nutzung der Software zu Beginn der jeweiligen Laufzeit abgerechnet. Hierüber wird jeweils eine Rechnung an den Vertragspartner versandt. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

14.2 Soweit nicht anders vereinbart, wird die in Rechnung gestellte Vergütung unverzüglich nach Rechnungseingang beim Vertragspartner ohne Abzug und durch bargeldlose Überweisung auf das Bankkonto von EPLAN fällig. Die Rechnung gilt drei (3) Tage nach Rechnungserstellung – soweit der Nutzer keinen Nachweis des Gegenteils erbringt – als zugegangen. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug.

- 14.3** Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag sind umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich bei EPLAN geltend zu machen.
- 14.4** Soweit nicht anders vereinbart, ist EPLAN berechtigt, die Subscription Gebühr für die Nutzung der Software von Zeit zu Zeit nach seinem billigen Ermessen zu ändern, um die Auswirkungen von Änderungen der mit den von EPLAN angebotenen Leistungen verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Beispiele für Kostenelemente, die den Preis des Subscription Angebots von EPLAN beeinflussen, sind etwa:
- Produktions- und Lizenzkosten,
 - Kosten für die technische Bereitstellung und die Verbreitung der Dienstleistungen von EPLAN,
 - Kundendienst und andere Kosten (z. B. Rechnungsstellung und Bezahlung, Marketing),
 - allgemeine Verwaltungs- und andere Gemeinkosten (z. B. Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal, Dienstleister und Dienstleistungen, IT-Systeme, Energie) sowie staatlich auferlegte Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben.
- 14.5** Soweit nicht anders vereinbart, gelten sämtliche Preisanpassungen frühestens 60 Tage nach Bekanntgabe an den Vertragspartner. Im Falle einer Preisanpassung steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zu, bis spätestens 30 Tage vor Wirksamkeit der Preisanpassung.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1** Die Auftragsbestätigung und diese Nutzungsbedingungen bilden einen einheitlichen Vertrag, wobei die Bedingungen der Auftragsbestätigung vorrangig gelten.
- 15.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn EPLAN den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht.
- 15.3** Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz von EPLAN. Klagt EPLAN, ist EPLAN auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Vertragspartners zu wählen.
- 15.4** Es gilt das auf inländische Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.5** EPLAN behält sich das Recht vor, diese Vertragsbedingungen an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen anzupassen, solange dadurch die Funktionalität der Leistungen für den Vertragspartner erhalten bleibt und es sich lediglich um für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unwesentliche Anpassungen handelt. Über derartige Änderungen wird der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen informiert.
- 15.6** Sofern Änderungen dieser Vertragsbedingungen nicht lediglich unwesentliche Anpassungen, sondern wesentliche Veränderungen der Funktionalität oder der Leistungen mit sich bringen und/oder die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag betreffen, steht dem Vertragspartner das Recht zu, der Änderung innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen und den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum Ende der vorgenannten Erklärungsfrist zu kündigen. Widerspricht der Vertragspartner nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Fristablauf als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird der Vertragspartner auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen hingewiesen.

Stand 09/20